

XXII. Nachtrag zum Steuergesetz (Erhöhung des Fahrkostenabzugs)

Antrag vom 19. Februar 2024

Die Mitte-EVP-Fraktion (Sprecher: Gmür-Bütschwil-Ganterschwil)

Art. 39 Abs. 1: Als Berufskosten werden abgezogen:

Bst. a: die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Betrag von ~~Fr. 8000.–~~ Fr. 7000.–;

Begründung:

Mit dem Abzug von Fr. 7000.– können fast 91 Prozent aller steuerpflichtigen Pendler die vollen Fahrtkosten abziehen und die steuerliche Gleichstellung von öffentlichem und Individualverkehr wird gewährleistet. Eine weitere Anhebung des Fahrkostenabzugs ist aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen. Zudem könnten nur noch wenige Steuerpflichtige davon profitieren. Die durch die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 7000.– eingesparten Steuerausfälle sind vielmehr für tarifarische Massnahmen zur Entlastung des Mittelstands einzusetzen.